

ENTWURF

Jahrgang 2016

Ausgegeben am xx. XXXXXXXX 2016

xx. Gesetz: Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (8. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Durch die Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet (Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. Nr. 56), wenn ein solches noch nicht besteht.

(2) Mit Wirksamkeit der Ernennung zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger erfolgt hinsichtlich jeder Person, die nicht schon Beamtin oder Beamter des Dienststandes im Sinn des § 1 Abs. 3 DO 1994 ist, die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten

§ 4a. (1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Präsidentin oder der Präsident Dienstbehörde hinsichtlich sämtlicher dienstrechtlicher Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts mit Ausnahme des Vollzugs der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist § 10 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz VGWG anzuwenden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich

1. die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen, sofern dadurch der Tätigkeitsbereich von Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien berührt wird, diesen Dienststellen bekannt zu geben und
2. Anträge, zu deren Behandlung sie oder er nicht zuständig ist, sowie Meldungen, die an Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien zu ergehen haben, an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.

(3) Über Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat.

(4) Dienstrechtliche Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind auch der Landesregierung zuzustellen, die dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.“

3. In § 5 entfallen Abs. 3 bis 5 und erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(3)“.

4. In § 18 Abs. 1 wird in Z 1 das Zitat „§§ 3,“ durch das Zitat „§§ 2a, 3,“ ersetzt, entfällt die Z 2 und erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „2“.

5. § 20 samt Überschrift entfällt.

6. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2015“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

7. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23 am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 – UVS-DRG), LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 33/2013, außer Kraft.

(2) §§ 16, 17 und 23 sind in ihrer Stammfassung am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit gegenständlichem Entwurf soll die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts Wien gestärkt werden, indem die Zuständigkeit zur Vollziehung dienstrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf die Mitglieder sowie die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger an die Präsidentin bzw. den Präsidenten als Dienstbehörde übertragen wird. Weiters soll durch Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts Befangenheitsproblemen vorgebeugt werden. Schließlich wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Mitglieder des Verwaltungsgerichts sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger, für welche bisher ein gesonderter Verwaltungsakt erforderlich war, ex lege geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit vorliegendem Entwurf sind angesichts der Zuständigkeitsübertragung allenfalls geringfügige Mehrkosten für die Gemeinde Wien verbunden, welche zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beziffert werden können.

Auf Grund der Erfahrungswerte jener vier Länder, in welchen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte schon seit 1. Jänner 2014 die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht offen steht, ist mit durchschnittlich zwei bis drei Beschwerden pro Jahr zu rechnen. Angesichts dessen ist im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nur mit geringen Mehrkosten für den Bund zu rechnen.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen in umweltpolitischer oder konsumentenschutzpolitischer oder sozialer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die in § 4a Abs. 3 VGW-DRG vorgesehene Mitwirkung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf gemäß Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts Wien wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in Bezug auf die Mitglieder sowie auf die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger die Zuständigkeit zur Vollziehung sämtlicher dienstrechtlicher Bestimmungen (dazu zählen z. B. auch das Besoldungs- und das Unfallfürsorgerecht) als Dienstbehörde übertragen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Um eine größtmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten und Befangenheitsproblemen vorzubeugen, wird die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts dem Bundesverwaltungsgericht übertragen. Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung soll die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger nunmehr ex lege erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung der dienstrechtlichen Bestimmungen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist unter Umständen mit geringfügigen Mehrkosten für die Gemeinde Wien verbunden, welche jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Ausgehend davon, dass in jenen vier Ländern, welche bereits seit 1. Jänner 2014 in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder der Verwaltungsgerichte eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorsehen, insgesamt 13 Beschwerden zu verzeichnen waren, sind für das Verwaltungsgericht Wien umgerechnet zwei bis drei Beschwerden pro Jahr zu erwarten. Angesichts dessen ist im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nur mit geringen Mehrkosten für den Bund zu rechnen.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 VGW-DRG):

Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, für welches bisher ein gesonderter Verwaltungsakt erforderlich war, soll nunmehr im Sinn der Verwaltungsvereinfachung ex lege erfolgen, sofern ein solches noch nicht besteht. Die aus dem Kreis der Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe B (§ 16 Abs. 1 Z 2 VGW-DRG) stammenden Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger werden – soweit sie nicht schon Beamtinnen oder Beamte der Gemeinde Wien sind – nun ebenfalls ex lege der Dienstordnung 1994 unterstellt.

Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 4a, § 5 Abs. 3 bis 6 und § 18 Abs. 1 VGW-DRG):

Die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und damit auch die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts werden ausgeweitet und gestärkt, indem jener bzw. jenem in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts anstelle der bisher in § 5 Abs. 4 VGW-DRG demonstrativ genannten Befugnisse nunmehr ausdrücklich jene einer Dienstbehörde zukommen sollen, soweit das Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz nichts anderes bestimmt, wie dies z. B. in § 10 Abs. 1, wonach für die Dienstbeurteilung der Personalausschuss zuständig ist, oder in § 11, wonach Disziplinarbehörde der Disziplinarausschuss ist, der Fall ist. Vom Begriff „Dienstrecht“ ist nicht nur das Dienstrecht im engeren Sinn, sondern beispielsweise auch das Besoldungs- und Unfallfürsorgerecht umfasst. Ausgenommen von dieser Zuständigkeit sind lediglich die Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, wobei letzteres nur zur Anwendung gelangen kann, wenn ein Mitglied des Verwaltungsgerichts Vordienstzeiten zur Gemeinde Wien aufweist. Desgleichen sollen nunmehr der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auch in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger die Befugnisse einer Dienstbehörde zukommen, soweit im Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz nichts anderes bestimmt ist, wobei auch hier der Vollzug der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 ausgenommen ist (§ 4a Abs. 1 VGW-DRG). Für den Verhinderungsfall (zB Befangenheit) gilt § 10 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz VGW-DRG, wonach die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zuständig ist. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, ist das von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten mit der Vertretung betraute Mitglied oder das dienstälteste Mitglied zur Entscheidung berufen.

Aus systematischen Erwägungen findet sich der Inhalt des bisherigen § 5 Abs. 5 VGW-DRG, mit welchem Bekanntgabe- und Weiterleitungspflichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten geregelt werden, jetzt in § 4a Abs. 2 VGW-DRG.

Um eine größtmögliche Unbefangenheit zu gewährleisten und Befangenheitsproblemen vorzubeugen, wurde bereits in vier Ländern eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten von Mitgliedern der Landesverwaltungsgerichte geregelt (vgl. Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark). In Anlehnung daran wird eine entsprechende Bestimmung für die Mitglieder sowie die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger auch im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz geschaffen. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür findet sich in Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG. Dabei soll von der Ermächtigung des Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG, durch Landesgesetz eine Senatszuständigkeit vorzusehen, Gebrauch gemacht werden (§ 4a Abs. 3 VGW-DRG).

Gemäß Art. 132 Abs. 5 und Art. 133 Abs. 8 B-VG soll die Landesregierung zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof befugt sein (§ 4a Abs. 4 VGW-DRG). In diesem Zusammenhang wird auch die Zustellung dienstrechtlicher Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten an die Landesregierung vorgesehen.

Da die Zuständigkeit zur Entscheidung in dienstrechtlichen Angelegenheiten generell der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übertragen werden soll, erübrigen sich Bestimmungen über die Einbringung von Anträgen und Meldungen durch die Mitglieder sowie Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger im Wege der Präsidentin bzw. des Präsidenten (bisheriger § 5 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Z 2 VGW-DRG).

Aufgrund dieser Zuständigkeitsänderung ist in die in § 18 Abs. 1 Z 1 VGW-DRG enthaltene Aufzählung jener Bestimmungen der Dienstordnung 1994, die auf Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger nicht anwendbar sind, auch § 2a DO 1994, wonach Dienstbehörde der Magistrat ist, aufzunehmen.

Zu Art. I Z 5 (§ 20 VGW-DRG):

Auf Grund der Zuständigkeitsänderung sind die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu vollziehenden Angelegenheiten nicht mehr von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Zu Art. I Z 6 (§ 21 Abs. 2 VGW-DRG):

Soweit im Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. März 2016 geltende Fassung maßgeblich sein.

Zu Art. I Z 7 (§ 24 VGW-DRG):

Angesichts mehrerer Novellen soll redaktionell klargestellt werden, dass die Stammfassung des Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23, welche in ihrer Stammfassung am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind, am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes

§ 2. Mit Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts oder zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger ist jede Person, die nicht schon Beamtin oder Beamter des Dienststandes im Sinn des § 1 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. Nr. 56, ist, unabhängig von den sonst vorgesehenen Anstellungserfordernissen der Dienstordnung 1994 zu unterstellen (Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien).

§ 2. (1) Durch die Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichts wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet (Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 – DO 1994, LGBl. Nr. 56), wenn ein solches noch nicht besteht.

(2) Mit Wirksamkeit der Ernennung zur Landesrechtspflegerin oder zum Landesrechtspfleger erfolgt hinsichtlich jeder Person, die nicht schon Beamtin oder Beamter des Dienststandes im Sinn des § 1 Abs. 3 DO 1994 ist, die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994.

§ 4.

§ 4.

Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten

§ 4a. (1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Präsidentin oder der Präsident Dienstbehörde hinsichtlich sämtlicher dienstrechtlicher Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts mit Ausnahme des Vollzugs der Penstonsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung ist § 10 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz VGWG anzuwenden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich

1. die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen, sofern dadurch der Tätigkeitsbereich von Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien berührt wird, diesen Dienststellen bekannt zu geben und
2. Anträge, zu deren Behandlung sie oder er nicht zuständig ist, sowie Meldungen, die an Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien zu ergehen haben, an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.
- (3) Über Beschwerden gegen Bescheide der Präsidentin oder des Präsidenten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger entscheidet das Bundesverwaltungsgericht

Geltende Fassung

§ 5. (3) *Anträge und Meldungen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen sind, sofern § 36 Abs. 3 DO 1994 nicht anderes bestimmt, im Weg der Präsidentin oder des Präsidenten einzubringen.*

(4) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt insbesondere die Vollziehung der in den §§ 18 und 18a, dessen Abs. 1 zweiter Satz jedoch nur hinsichtlich der Z 4 und 6, §§ 18b bis 18d und 21, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28 und 29, § 31 Abs. 1 und 2, §§ 48, 49, 52 bis 56, 58 bis 61b und 62 DO 1994 sowie der in § 3, § 6 Abs. 1 bis 4 und §§ 7 und 8 dieses Gesetzes genannten Angelegenheiten. Bei Vollziehung der in § 25 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, § 52 (soweit durch die Gewährung eines Sonderurlaubes ein Höchstmaß an Sonderurlaub von drei Tagen im Kalenderjahr überschritten wird) und § 56 Abs. 3 DO 1994 genannten Angelegenheiten hat sie oder er vor der Entscheidung den Personalausschuss zu hören.

(5) *Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich*

- 1. die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen, sofern dadurch der Tätigkeitsbereich von Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien berührt wird, diesen Dienststellen bekannt zu geben und*
- 2. Anträge, zu deren Behandlung sie oder er nicht zuständig ist, sowie Meldungen, die an Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien zu ergehen haben, an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten.*

(6) *Soweit die Mitglieder nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes (§ 7 Abs. 2 VGWG) tätig sind, gilt auch § 20 DO 1994.*

§ 18. (1) *Die Dienstordnung 1994 gilt für die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger mit folgenden Abweichungen:*

- 1. Die §§ 3, 8 bis 10, 16 bis 17a, 19, 24, 33, 57 und 72 sowie § 74 Z 3 DO 1994 sind für die Dauer der Funktion nicht anwendbar.*
- 2. Anträge und Meldungen nach dienst-, besoldungs- und unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen sind, sofern § 36 Abs. 3 DO 1994 nicht*

Vorgeschlagene Fassung

durch einen Senat.

(4) Dienstrechtliche Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind auch der Landesregierung zuzustellen, die dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

(3) *Soweit die Mitglieder nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes (§ 7 Abs. 2 VGWG) tätig sind, gilt auch § 20 DO 1994.*

§ 18. (1) *Die Dienstordnung 1994 gilt für die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger mit folgenden Abweichungen:*

- 1. Die §§ 2a, 3, 8 bis 10, 16 bis 17a, 19, 24, 33, 57 und 72 sowie § 74 Z 3 DO 1994 sind für die Dauer der Funktion nicht anwendbar.*

Geltende Fassung

anderes bestimmt, im Weg der Präsidentin oder des Präsidenten einzubringen.

3. § 20 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die Landesrechtspflegerin oder der Landesrechtspfleger bei der Bearbeitung der zugewiesenen Geschäftsstücke nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds des Verwaltungsgerichts gebunden ist.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 20. Die in den §§ 2, 9, 19 sowie § 22 Z 4 und 5 genannten Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 21. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23 am 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (Wiener Verwaltungs-senat-Dienstrechtsgesetz 1995 – UVS-DRG), LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 33/2013, außer Kraft.

(2) §§ 16, 17 und 23 treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

2. § 20 DO 1994 gilt mit der Maßgabe, dass die Landesrechtspflegerin oder der Landesrechtspfleger bei der Bearbeitung der zugewiesenen Geschäftsstücke nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds des Verwaltungsgerichts gebunden ist.

§ 21. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 24. (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23 am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat das Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 – UVS-DRG), LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 33/2013, außer Kraft.

(2) §§ 16, 17 und 23 sind in ihrer Stammfassung am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten.